

Aktuelle Informationen Nr. 50 zum Coronavirus SARS-CoV-2 Corona-Impfpflicht zum 15. März 2022

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bis Mitte März müssen Beschäftigte im Gesundheitswesen nachweisen, dass sie gegen das Corona-Virus geimpft oder davon genesen sind. Was passiert, wenn sie das nicht tun?

In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Orientierungshilfe zum Umgang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Da es zu dieser neuen Regelung noch keine Rechtsprechung gibt, ist eine „rechtssichere“ Auskunft derzeit nicht möglich. Die Orientierungshilfe ist aber nach bestem Wissen und Gewissen juristisch bewertet und entspricht im Wesentlichen auch der Interpretation durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Kammerpräsident Jost Rieckesmann zur Impfpflicht: „Es erreichen uns zahlreiche Fragen rund um das Thema Impfpflicht. Wir bieten deshalb Webseminare „Impfpflicht für das zahnärztliche Team – Fragen zum Infektionsschutzgesetz“ für alle Mitglieder an. Die Termine für Ihre Bezirksstelle werden in Kürze bekanntgegeben. Nutzen Sie unser kostenfreies Angebot“.

Aufgrund des hohen Telefonaufkommens möchten wir Sie höflich bitten, sich zunächst über die Website www.zahnaerzte-wl.de/ifsg zu informieren. Dort finden Sie auch die geänderten Richtlinien zur Quarantäne / Isolation.

Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe